

EuGH: Neuer Widerrufsjoker in Verbraucherdarlehensverträgen

Der EuGH sagt: Widerrufsbelehrungen der Banken (2010 bis 2016) sind unwirksam!

Sie bekommen alle Zahlungen (Tilgung und Zinsen), die Sie an die Bank geleistet haben, zurück!

Sie können eine neue Finanzierung zu sehr günstigen Konditionen abschließen!

Die Darlehensnehmer wurden nicht richtig über ihr Widerrufsrecht belehrt, es besteht daher ein „ewiges“ Widerrufsrecht.

Welche Verträge sind betroffen?

Insbesondere Immobiliendarlehen, die im Zeitraum zwischen **11.06.2010 und 20.03.2016** abgeschlossen wurden.

Was heißt das für Darlehensnehmer?

Verbraucher (wer also das Darlehen nicht für unternehmerische Zwecke nutzt) können solche Darlehensverträge noch heute widerrufen. Das bedeutet:

1. Der Darlehensnehmer kann eine neue, günstigere Finanzierung abzuschließen und das Altdarlehen an die Bank zurückführen. So zahlt er niedrigere Zinsen und spart Geld.

2. Der Darlehensnehmer muss für die Dauer von Auszahlung bis Widerruf des Darlehens eine Nutzungsentschädigung bezahlen, die im Bereich der vereinbarten Zinsen liegt.

3. Im Gegenzug erhält der Darlehensnehmer sämtliche von ihm geleisteten Zahlungen auf Zins und Tilgung vollständig zurück.

4. Außerdem erhält der Darlehensnehmer eine Nutzungsentschädigung von der Bank. Diese liegt grundsätzlich beim gesetzlichen Zins, also 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Zusammengefasst:

Neufinanzierung zu Top-Konditionen – Ausnutzen des historischen Zinstiefs – oder günstige Anschlussfinanzierung (ca. 0,7% statt 3,4%)

Sofortliquidität durch Rückabwicklung des Altvertrages durch Rückzahlung sämtlicher Zins – und Tilgungsleistungen und Nutzungsentschädigung auf bereits geleistete Beträge

Was braucht man?

Zur Refinanzierung ist in der Regel ein neues Darlehen notwendig. Hier können wir auf ein Netzwerk an Finanzierern zurückgreifen, die sich gerne darum kümmern.

Zur Durchsetzung der Ansprüche ist eine Rechtsschutzversicherung sinnvoll. Auch hier können wir über unser Netzwerk weiterhelfen.

Was sind die nächsten Schritte?

1. Der Darlehensnehmer übergibt BLTS Rechtsanwälte die Unterlagen zur kostenlosen Überprüfung der Vertragsunterlagen.

2. Nach dieser Erstprüfung bespricht BLTS die Chancen eines Widerrufs, die Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung und der Rechtsschutzdeckung mit dem Kunden.

3. BLTS setzt dann die Ansprüche des Kunden durch. Die Kosten hierfür deckt die Rechtsschutzversicherung.

SPRECHEN SIE UNS AN:

RA Gerald Tix: tix@blts.de

RA Jürgen Steinhofer: steinhofer@blts.de

RA Jörg Meyer: meyer@blts.de

Telefon: 0941 780 390

Kumpfmühler Straße 3, 93047 Regensburg

www.blts.de/darlehenswiderruf